

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Leitung: Rieser
Lageblatt, Rieser

Amtsblatt

Verlag: Rieser
Nr. 2.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 175.

Montag, 31. Juli 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. ...

Kleidungsbezugschein.

Zur Ausführung der Vorschriften in §§ 11-13 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Strick- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung (Sachl. Staatszeitung Nr. 137) wird folgendes bekannt gegeben und angeordnet:

1. Vom 1. August 1916 ab ist der Verkauf von Web-, Strick- und Strickwaren nur gegen Bezugschein gestattet.
2. Der Bezugschein wird dem Verbraucher nur auf Antrag und nur bei nachgewiesener Notwendigkeit der Anschaffung ausgestellt. Er lautet auf den Namen des Familienhauptes.
3. Die Formulare sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen, denen es freisteht, sie auch bei den beteiligten Gewerbetreibenden auszuliegen, sobald genau auszufallen und an die Gemeindebehörde des Wohnortes des Verbrauchers abzugeben. Diese prüft die Notwendigkeit der Anschaffung und überliefert sodann das Formular mit gutachtlicher Aussprache an die königliche Amtshauptmannschaft, die gegebenenfalls den Bezugschein ausstellt; in Großenhain und Gröba erfolgt die Ausstellung durch die Ortsbehörde selbst. Für die Stadtbezirke Großenhain und Riesa sind die dortigen Stadträte zuständig. Anträge der Mittergutsbesitzer und der stellv. Ortsvorsteher sind bei der königlichen Amtshauptmannschaft anzubringen.
4. Der ausgestellte Bezugschein ist beim Kauf der Ware an den Verkäufer abzugeben. Dieser hat ihn in deutscher Sprache (z. B. durch Leihen) ungültig zu machen, die unguiltigen Scheine zu sammeln und sie am 1. jeden Monats an die Ortsbehörde Punkt 3 des Wohnortes abzuliefern.
5. Zuwiderhandlungen werden nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 15.000 Mark bestraft.
6. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die in nachstehendem Verzeichnis aufgeführten Gegenstände.

Großenhain, am 29. Juli 1916.

956 d. F. II.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Verzeichnis.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
 2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
 3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Tricotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
 4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Tricotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidensplattierte Strümpfe. Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Dupendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Dupendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gestrickte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzuheben.
 5. Mäntel, Korsetts, Schürzen und Lagen. Schnürstiefel, Posenträger und Strumpfbinden.
 6. Spitzen und Bekleidungsgegenstände, Tapfrierwaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbelag.
 7. Mägen, Hüte und Schleier.
 8. Schirme.
 9. Teppiche, Pflanzstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
 10. Möbelstoffe.
 11. Abgehängte Gardinen und Vorhänge. Tischgardinen meterweise.
 12. Wollene Damenkleider- und Mantelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
 13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
 14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 8 Mark für das Meter übersteigt.
 15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
 16. Verbandstoffe und Damenbinden.
 17. Konfektionierte genähte Bekleidungsgegenstände (unbewaschen).
 18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
 19. Fertige Fracks, Militäruniformen, Uniformbestandteile und Militärausstattungsgegenstände, fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| für den Rock- und Gehrockanzug | 75,00 Mark |
| für den Jack- und Sportanzug | 60,00 " |
| für den Rock und Gehrock | 47,00 " |
| für die Jacke | 32,00 " |
| für die Weste | 10,00 " |
| für das Beinleid | 18,00 " |
| für den Winterüberzieher | 80,00 " |
| für den Sommerüberzieher | 65,00 " |
| für den Wettermantel aus Lodenstoff | 40,00 " |
- übersteigt.
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenfertigung, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitz der Kleinhandlung befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis:
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| für einen Damenmantel | 60,00 Mark |
| für ein Jackkleid | 80,00 " |
| für ein Jackett | 40,00 " |
| für eine wollene Bluse | 15,00 " |
| für eine Wäschebluse | 12,00 " |
| für einen wollebenen Morgenrock | 30,00 " |
| für einen Wäschmorgenrock | 20,00 " |
| für ein garniertes wollebenes Kleid | 100,00 " |
| für einen Kleiderrock | 25,00 " |
- übersteigt.
21. Mit Woll gefüllte oder überzogene Kleidungsstücke.
 22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis:
- | | |
|---------------------------|-----------|
| für ein Damenhemd | 6,50 Mark |
| für ein Damennachthemd | 10,00 " |
| für ein Damenbeinkleid | 5,00 " |
| für eine Unterhose | 5,00 " |
| für einen Frisiermantel | 10,00 " |
| für einen Wäscheunterrock | 12,00 " |

für eine Morgenjade 10,00 Mark
für eine Nachtjade 5,00 "

- übersteigt.
23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
24. Korsetts und Korsettschoner.
25. Wäsche Stoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbleinene und reinleinese Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
26. Gestrickte weiche Tischzeuge.
27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.
28. Krage und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Krawatten und Schlafanzüge, fertige Herren-Tag- und -Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.
29. Taschentücher.
30. Hauschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 für das Stück übersteigt. Hierfür sind aus weissen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
31. Seidene Schuhe.
32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und -Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgelegten Preise übersteigt.
34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Im Versteigerungssaal des Amtsgerichts sollen Dienstag, den 1. August 1916, vorm. 10 Uhr 1 Grammophon mit Platten, zwei Bettstellen, verschiedene Deckbetten und Kopfkissen, 1 Sofa und 6 versch. Solakäse versteigert werden.
Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts Riesa.

Am 1. August werden fällig die Staats-Grundsteuer auf den 2. Termin nach 2 Pfg. für die Steuerinheit und die Gemeinde-Grundsteuer auf den 1. Termin d. 33. Beide Steuern sind spätestens bis zum 14. August 1916 an unsere Steuerkasse abzuführen.

Die Gemeinde-Grundsteuer kommt erstmalig auf Grund der Gemeindesteuerverordnung für die Stadt Riesa vom 20. September 1916 zur Erhebung und zwar nach dem gemeinen Werte der Grundstücke. Die Abschätzungsergebnisse und die Zahlungstermine sind den Beitragspflichtigen mittels Steuerzettel bekannt gemacht worden. Im Jahre 1916 sind auf je 1000 M. Wertsumme 1 M. 10 Pfg. Steuer zu erheben, welche mit 42 Pfg. auf die Stadtlaste, 55 Pfg. auf die Schullaste und 13 Pfg. auf die Kirchengemeindeanteile entfällt.
Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Juli 1916.

Folgende Einlagenbücher unserer Sparkasse, als 77080) auf „Ernst Broch in Staucha“ und 77081) auf „Carl Lach in Riesa“ und 83301) „Carl Lach in Riesa“ lautend, sind in Verlust geraten.
Wir fordern die etwaigen Eigentümer genannter Bücher hiermit auf, Ihre vermeintlichen Ansprüche bei Vermeidung deren Verlustes innerhalb 3 Monaten bei uns anzumelden.
Riesa, am 28. Juli 1916.
Der Rat der Stadt Riesa. v.

Bekanntmachung.
Grüblerkartoffelpreis betreffend.
Für den Stadtbezirk Riesa wird der Kleinhandelshöchste Preis für Kartoffeln aus der Ernte 1916 beim Verkauf durch den Kleinhandlung an den Verbraucher in der Zeit vom 1. August 1916 bis einschließlich 10. August 1916 für das Bünd auf 11 Pfg., für den Zentner auf 10 M. 50 Pfg., für den halben Zentner auf 5 M. 25 Pfg. festgelegt.
Riesa, den 31. Juli 1916.
Der Rat der Stadt Riesa. v.

Bestandsaufnahme der Web-, Strick- und Strickwaren am 1. August 1916.
Nach der Bekanntmachung der Reichsbevollmächtigten vom 20. Juli 1916 hat am 1. August 1916 eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Strick- und Strickwaren für die am Beginn dieses Tages vorhandenen Gesamtbestände zu erfolgen.
Die aufgenommenen Bestände sind in einem amtlichen Meldeschein einzutragen. Diese Meldescheine sind von den Meldepflichtigen am 1. August 1916 nachmittags vor 3 Uhr ab in der Rathshauptkassette zu entnehmen.
Von der Meldepflicht ausgenommen sind:
1. diejenigen Waren und Vorräte, die durch behördliche Bekanntmachung beschlagnahmt sind,
2. die sich im Eigentum der deutschen Militär- oder Marinebehörden befinden oder über die Lieferungs- und Herstellungsverträge einer deutschen Militär- oder Marinebehörde bestehen,
3. die im Gebrauche befindlichen Gegenstände,
4. Vorräte, die sich in Haushaltungen befinden und deren gewerbemäßige Verwertung nicht in Aussicht genommen ist.
Die Meldescheine sind mit größter Genauigkeit auszufüllen und spätestens bis zum 10. August 1916 in der Rathshauptkassette wieder einzureichen.
Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird nach § 20 der Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
Riesa, den 30. Juli 1916.
Der Rat der Stadt Riesa. v.

Bekanntmachung
über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Strick- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.
1.
Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei Web-, Strick- und Strickwaren sowie aus ihnen gefertigte Erzeugnisse mit Ausnahme der im Verzeichnisse zur Bekanntmachung des Reichsanzeigers vom 10. Juni und 13. Juli 1916 einzeln aufgeführten Waren (sogen. Freilisten) an die Verbraucher nur gegen Bezugschein verkaufen.
Der Bezugschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfälle und nur auf Antrag

Hochschlächterei Riefa, Schützenstraße 19.
 Telefon 278.
 Empfehle morgen Dienstag frisches Rindfleisch.
 Otto Gundermann.

Für die wohlthuenden Beweise liebevoller Teilnahme bei dem schweren Verluste meines auf dem Felde der Ehre gefallenen herzensguten, unvergesslichen Vaters, des Offiziersvertrinters
Alfred Böhm
 sage hierdurch meinen herzlichsten, tiefempfundenen Dank.
 Im tiefsten Schmerze
 Hans verw. Böhm nebst Hinterbliebenen.
 Riefa, den 30. Juli 1916.

Für die wohlthuenden Beweise herzlichster Anteilnahme und für den herrlichen Blumenschmuck bei dem schmerzlichen Verluste unseres teuren Entschlafenen, ferner für das ehrenvolle Beisetzen, insbesondere dem Turnverein Riefa, sagen wir hierdurch unseren
herzlichsten, tiefempfundenen Dank.
 Riefa, am 31. Juli 1916.
 Die tieftrauernde Familie Karl Becker, Marie Feuchel, als Braut.

Tieferschüttert und schwer traf uns die traurige Nachricht, daß mein über alles geliebter, unvergesslicher Vater, der treusorgende Vater seiner beiden Kinder, unser herzensguter Schwiegerohn, Bruder, Schwager und Onkel, der **Varbier**
Paul Poley
 Soldat im 4. Inf.-Reg. 103, 6. Komp.
 nach 23 Monate langen Kämpfen infolge Kopfschusses am 23. Juli den Heldentod erlitten hat.
 In unsagbarem Schmerze
 Selma Poley geb. Iwan nebst Kindern, Familie Iwan und Angehörige.
 Riefa, den 31. Juli 1916.

Unsere Hoffnung auf ein Wiedersehen ist vernichtet!
 Plötzlich und unerwartet erhielt ich am 26. 7. die schmerzliche Nachricht, daß mein lieber Gatte, der treusorgende Vater seiner 7 Kinder, unser guter Sohn, Schwiegerohn, Bruder und Schwager, der **Erziehungslehrer**
Otto Schade
 im Inf.-Regt. 354
 am 21. 7. durch Kopfschuß gefallen ist.
 Und schon am nächsten Tage erlitt uns wiederum die traurige Nachricht, daß unser lieber guter Sohn, Bruder und Schwager, der **Jäger**
Paul Hentschel
 im Inf.-Regt. 13
 am selben Tage durch eine Granate den Heldentod erlitten hat.
 In unsagbarem Schmerze
 die schwergeprüfte Gattin, Eltern, Schwiegereltern
 nebst allen Hinterbliebenen.
 Althirschstein und Kobeln, 31. Juli 1916.
 Es geht durch die Lande viel Trauer und Weh, Auch Euch rief der Herr zu der großen Arme.
 Euer Bild bleibt immer im Herzen uns stehn, Bis wir Euch im Jenseits einst wiedersehn.

Es ist so schwer, dies zu verkraften, Daß wir uns nicht mehr wiedersehn.
 Den Heldentod fürs Vaterland starb am 14. Juli 1916 durch Kopfschuß unser einziger, innigstgeliebter Sohn, Bruder und Onkel
Max Bielig
 Inf.-Infanterie-Regiment Nr. 106
 Inhaber des Eisernen Kreuzes 2 Kl.
 im blühenden Alter von 22 Jahren.
 Dies zeigen im tiefsten Schmerze an die tieftrauernden Eltern, Schwägerin und Auserwählten.
 Mademih, den 30. Juli 1916.
 In der Blüte der Jugend, in der Fülle der Kraft hat des Feindes Kugel dich hingerafft, Und wenn uns auch bricht das blutende Herz, Wir müssen ertragen den bitteren Schmerz.
 Du reichst uns nicht mehr deine Hand, Du starbst den Tod in Feindesland, Wir konnten dich nicht heben sein, Auch nicht an deinem Grabe stehn.
 Dich heimzuholen war uns nicht beschieden, Drum, guter Max, schlaf in Frieden, Du wartest so gut, du starbst so früh, Wie alle vergessen deiner nie.
 Nun ruhe sanft in fremder Erde Von diesem schweren Kampfe aus, Uns ist nun nimmermehr beschieden Ein freudig Wiedersehen zu Haus.
 Ruhe sanft in Feindesland!

Vereinsnachrichten
 R. S. Arbeiterverein „Adula Albert“, Riefa. Morgen Dienstag 9 Uhr. Versammlung im Vereinszimmer (Eldstrasse).

Hiermit zur gefälligen Kenntnisnahme, daß mein langjährig bestehendes
Grabsteingeschäft
 infolge Ableben meines lieben Vaters unter sachmännischer Leitung des Herrn Bernhard Richter aus Leipzig seinen bisherigen Fortgang nimmt und ersuche ich eine werthe Kundschaft von Riefa und Umgegend, das mir bis jetzt entgegengebrachte Vertrauen, wofür ich bestens danke, genantem Herrn übertragen zu wollen.
 Im Voraus bestens dankend, zeichnet ergebenst
Anna verw. Ottilie.
 Auf Obiges Bezug nehmend, wird es mein eifrigstes Bestreben sein, das mir entgegengebrachte Vertrauen in jeder Weise zu rechtfertigen.
 In aller Hochachtung zeichnet ergebenst
Bernhard Richter, Geschäftsführer.

Zur gefl. Beachtung!
 Ich erlaube mir, meine verehrte Kundschaft wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die meisten Artikel meines Geschäfts, als:
 Tapissierwaren, Tapissierie, Stoffe, Korsett, Perzentwäse, Krawatten, Hosenträger, Flor- und baumw. Strümpfe, Handschuhe in Seide und Twirn, Bänder, Spitzen, Stickereien, Polsterwaren, Schlier und Schleierstoffe für Blusen, behäufte Kleider, Badhosen, bessere Damenwäse, Taschentücher u. s. w.
 nicht unter das Geleß vom 10. Juni 1916 fallen und ich solche auch nach dem 1. August ohne Bezugschein verkaufen kann.
Alwin Blanke,
 Tapissier-Manufaktur.

Die Arbeiten zur Herstellung einer 520 m langen Reimauer steinigen der Elbebrücke in Riefa und dem Zutischenstein oberhalb der Oasenmündung in Gröba sollen vergeben werden.
 Die Preislisten für die auf die Dauer von 3 Jahren berechneten Arbeiten sind im Straßen- und Wasser-Bauamt Meßen gegen Erlegung von 1 M. - Bf. Schreibgebühren zu entnehmen, wofür auch die Bedingungen und Zeichnungen eingesehen und auch sonst alle über den Bau erforderlichen Auskünfte eingeholt werden können.
 Die vollständigen Preislisten sind bis zum 10. August 1916 vormittags 11 Uhr bei dem unterzeichneten Bauamt portofrei und mit der Aufschrift „Angebot für den Reimauerbau bei Riefa“ einzureichen, und werden daselbst im Beisein etwa erschienenen Bewerber, eröffnet werden. Die Bewerber bleiben bis 26. August an ihre Gebote gebunden. Auswahl unter den Bewerbern und die Ablehnung sämtlicher Angebote bleibt vorbehalten.
 Für vollständige eingereichte Preislisten werden die Schreibgebühren zurückerstattet.
 Meßen, am 26. Juli 1916.
 Königl. Straßen- und Wasser-Bauamt.

Wir nehmen für unser Werk in
Pirna a. Elbe
 brauchbare Leute an für
Martinwerk, Stahlgießerei und Walzwerk.
 Hoh. Lohn! Nichtfachleute werd. angelehrt, Meldungen beim
Stahlwerk zu Pirna.
Zahle für Schlacht-Pferde
 jetzt sehr hohen Preis. Otto Gundermann, Hochschlächterei, Riefa, Fernsprecher 278.
 Wer Brotgetreide verflüffert verflündigt sich am Vaterlande.



Die diesjährige **Pflaumennutzung** der Gemeinde Zardorf soll am Sonnabend, den 5. August, abends 7 1/2 Uhr im Stadtschulhof öffentlich meistbietend verpachtet werden. Bedingungen vor dem Termin.
 Zardorf, den 29. Juli 1916.
 Der Gemeindevorstand,
 Schirmmeister.

Heute noch bestellen Sie

Bitte das Riefaer Tageblatt auf den Monat August zur Lieferung frei Haus durch die Post (N. 0.84) oder durch den Zeitungsträger (N. 0.70).
Stahl- und Eisenkessel
 wieder vorrätig bei
H. Goley, Albertplatz.
Fahrrad-Mantel,
 Schläuche, gute Gummilösung und Ventillgummi
 verkauft **Gauditz, 73, 1.**
Stahl-Kessel
 in allen Größen empf. billigt
Max Schade,
 Ofenheer, Riefa,
 Fernsprecher Riefa 431.

Welchfrucht,
 Welchfrucht, Kohlraben, Mören, Kohlrabi, Gurken, Bohnen, Tomaten, Zwiebeln, Wurzelwerk, Gemüsepflanzen, Kraut, Kohlraben, Kohlenkohl, Krauskohl, Erdbeerpflanzen.
Gärtnerei Alwin Stork.
 Bitte meine gebrachte Kundschaft, die
Zuckerarte
 möglichst bald absterben zu lassen.
Max Weber.

Seefische billig!
 Morgen Dienstag früh trifft frisch aus der See ein:
 H. Gelgoländer Schellfisch, Fund 55 Bf.
 H. Dorschollen, Wd. 50 Bf.
 H. Rotungen, Wd. 1.00 Bf.
Clemens Bürger,
 Wld., Geflügel- und Fischhandlung.

Schellfisch
 auf Eis empfehle morgen früh
 P. Jähnis, Goethestr. 5a.
 Morgen früh trifft
hochfeiner Schellfisch
 frisch auf Eis ein.
Ernst Schäfer Nachf.
 Die heutige Nr. umfasst 8 Seiten.

Chemische Reinigungs-Anstalt und Färberei
Arthur Nitzsche
 Hauptgeschäft: Riefa, Pausitzer Str. 12.
 Zweiggeschäfte: Gröba, Schulstrasse 11. Oschatz, Altoschatzerstr.
 Etablissement für Garderoben-Reinigung u. Färberei.
Spezialität: Reinigung von Portieren, Decken Teppichen.
 Trauersachen werden binnen 24 Stunden gefärbt.
 Tägliche Reinigung. — Beste Ausführung. — Billigste Preise.

Statt Karten.
 Die Verlobung unserer Tochter **Christine** mit Herrn Dipl.-Ingenieur **Hans Gasterstädt**, Leutnant d. R. in einem Kampfgeschwader, geben nur hierdurch bekannt
 Glauchau, im Juli 1916
Oberkirchenrat Neumann und Frau.
 Meine Verlobung mit Fräulein **Christine Neumann**, einzigen Tochter des Herrn Oberkirchenrat Neumann und seiner Gemahlin Frau **Margarete geb. Harig** in Glauchau, zeige ich hiermit ergebenst an.
Leutnant d. R. Gasterstädt,
 z. Z. im Felde.

